

FAQ Coronavirus SARS-CoV-2

Wichtige Fragen und tagesaktuelle Antworten

Immer wieder erreichen den TNB Fragen aus den Vereinen, von Trainern und Spielern zum Thema Coronavirus.

Wir bemühen uns, tagesaktuell alles zu beantworten, möchten aber in diesem Zusammenhang auf den LandesSportBund Niedersachsen hinweisen, der derzeit auch viele Fragen bündelt, Antworten definiert und unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/FAQ/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html> veröffentlicht.

Zudem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir Neuigkeiten tagesaktuell auf unserer Homepage und allen anderen Medien des TNB veröffentlichen. Wir bitten daher unsere Medien entsprechend zu verfolgen.

Die FAQ des TNB unterteilen sich in folgende Kapitel:

- Allgemeines
- Sport

Allgemeines

Ist der TNB erreichbar?

Auch für die hauptamtlichen Mitarbeiter wurde im Zuge der Corona-Krise Vorsorge getroffen. Entsprechend der Fürsorgepflicht wurde das Hauptamt umorganisiert, ein Teil der Mitarbeiter befindet sich derzeit noch im „mobile working“.

Alle sind weiterhin über die bekannte Mailadresse und Telefondurchwahl während der Geschäftszeiten erreichbar. Auch die Zentrale in der Geschäftsstelle ist weiterhin erreichbar. Bitte haben Sie Verständnis, wenn es aufgrund der Auslagerungen zu Verzögerungen in der Erreichbarkeit kommt.

Die Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag 09:00 – 16:00 Uhr, Freitag 09:00 – 14:00 Uhr.

Wie genau lautet die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie?

Dazu lesen Sie alles im Niedersächsischen Gesetz und Verordnungsblatt – [hier](#).

Wie genau lautet die Verordnung in Bremen zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie?

Dazu lesen Sie alles in der Verordnung für Bremen – [hier](#).

Dürfen Vorstands- und Gremiensitzungen sowie Mitgliederversammlungen stattfinden?

Ja, Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Gremiensitzungen etc.), dürfen stattfinden. Die 3G-Regel gilt für diese Form der Zusammenkünfte generell nicht, egal wie groß die Zahl der Teilnehmenden ist. Es empfiehlt sich dennoch generell bei solchen Sitzungen 3G anzuwenden, sicherheitshalber auch dann, wenn die Warnstufe 1 noch nicht überschritten ist. Jedoch muss der Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, mit mehr als 25 bis zu 1000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen erheben.

Was ist mit der Gastronomie?

Innen- und Außengastronomie dürfen geöffnet werden, wenn ein Hygienekonzept vorliegt und die Kontaktdaten erfasst werden.

Niedersachsen

Unabhängig von der Warnstufe oder Inzidenz:

Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz

Ab Warnstufe 1 oder Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 50:

Zutritt nur noch für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen möglich

→ 3G-Regel

Bremen

Ab einem Inzidenzwert über 35:

Zugang zu den Innenräumen nur für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen möglich

→ 3G-Regel

Sind die Vorgaben verpflichtend?

Für die Umsetzung sind die Vereine selbst verantwortlich. Sie sind zudem abhängig von den Vorgaben der jeweiligen Kommune.

Kann es Strafen bei Nicht-Einhaltung geben?

Ja, es können seitens der Ordnungsämter der Kommunen Anlagen/Hallen geschlossen werden.

SPORT

Darf Tennis gespielt werden?

Generell gilt die Empfehlung, dass möglichst ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden sollte. Es wird zudem empfohlen beim Sporttreiben die 3G-Regel anzuwenden.

Niedersachsen

- Tennis darf draußen nahezu uneingeschränkt gespielt werden. Vereine haben jedoch weiterhin ein Hygienekonzept vorzuhalten.
- Für das Spielen in der Halle gelten grundsätzlich die gleichen Regeln, wie für das Spielen im Freien. *Ab Warnstufe 1 oder Überschreiten einer Inzidenz von 50*, ist das Spielen in der Halle nur noch für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen möglich (3G-Regel).
- Die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern.

Bremen

- Tennis darf draußen ohne Einschränkungen gespielt werden.
- *Ab einem Inzidenzwert über 35* ist das Spielen in der Halle nur für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen möglich (3G-Regel).

Was müssen Betreiber von Sportanlagen im Hygienekonzept berücksichtigen?

Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
- der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
- das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können regeln,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
- die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Sind Umkleidekabinen und Duschen geöffnet?

Die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen ist erlaubt. Ab Warnstufe 1 oder Überschreiten einer Inzidenz von 50 (Niedersachsen) bzw. einer Inzidenz von 35 (Bremen) jedoch nur noch unter Einhaltung der 3G-Regel.

Muss ich eine Maske tragen?

Beim Tennis selbst nicht. Generell wird in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen - insbesondere in geschlossenen Räumen - unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken dringend angeraten.

Was gilt für den Spitzen- und Profisport?

Für die Sportausübung gelten einheitliche Regelungen, unabhängig davon ob es sich um Spitzen- bzw. Profisport oder um Freizeit- bzw. Amateursport handelt.

Sind Zuschauer/-innen erlaubt?

Niedersachsen

Unabhängig von der Warnstufe oder Inzidenz:

Grundsätzlich sind Zuschauer/-innen erlaubt, wenn ein Hygienekonzept vorliegt und die Kontaktdaten (bei mehr als 25 Personen) erfasst werden

Ab Warnstufe 1 oder Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 50:

Zutritt nur noch für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen möglich
→ 3G-Regel

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern gelten verschärfte Regeln. Die Veranstaltungen müssen bei den zuständigen Behörden angemeldet werden.

Bremen

Grundsätzlich sind Zuschauer/-innen erlaubt, wenn

- ein Hygienekonzept vorliegt,
- der Mindestabstand eingehalten wird und
- die Kontaktdaten erfasst werden.

Sind alle Gäste registriert und getestet muss die Abstandsregel nicht mehr eingehalten werden, wenn unter freiem Himmel weniger als 250 Teilnehmende und in Innenräumen weniger als 150 Teilnehmende zusammenkommen.

Gibt es eine Sitzplatzpflicht, kann der Mindestabstand auf einen Meter reduziert werden. In Innenräumen gilt dies nur, wenn es eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr gibt.

Veranstaltungen mit 500 bis 5.000 Gästen in Innenräumen sowie mit 1.000 bis 5.000 Teilnehmenden unter freiem Himmel müssen zudem mindestens zwei Tage vor Beginn der zuständigen Ortspolizeibehörde gemeldet werden.

Ist bei Nichteinhaltung der Corona-Regelung der Corona-Beauftragte des Vereins zivil- oder gegebenenfalls straf- oder bußgeldrechtlich in der Haftung?

Diese Frage lässt sich nicht im Allgemeinen beantworten, da immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Als Grundsatz kann man aber sagen, dass immer derjenige haftet, durch dessen schuldhaftes Verhalten einem anderen ein Schaden

entstanden ist. Allerdings müssen sich Vereine auch das Verhalten der von Ihnen eingesetzten Personen zurechnen lassen. Dies ergibt sich aus § 31 BGB:

§ 31 Haftung des Vereins für Organe: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Was passiert, wenn die Heimmannschaft oder der Turnierveranstalter ein schlüssiges Hygienekonzept hat, die Gäste oder Spieler sich daran aber nicht halten?

Es muss gegen einzelne Veranstaltungen und Verstöße vorgegangen werden. Eine Nicht-Einhaltung der Konzepte kann zum Abbruch oder Veranstaltungsverbot führen. Im schlimmsten Falle haben Verstöße Konsequenzen für den gesamten TNB. Die Person, die gegen das Hygienekonzept verstößt, wird haftbar gemacht. Ordnungswidrigkeitsrecht ist personenbezogen.

Kann ich als Verein für eine Infektion, wenn ich mich an alle Vorschriften halte und ein Hygienekonzept verfolge, im Nachgang einer Veranstaltung haftbar gemacht werden?

Es ist schwer nachweisbar, dass eine Infektion in den Veranstaltungszeitraum fiel. Wenn allerdings ein Teilnehmer mit sichtlichen Symptomen dabei war, könnte ein Haftungsfall vorliegen. Wenn trotz eines Hygienekonzepts ein Fall aufgetreten ist, kann es keine Haftung geben.